

ergeht per E-Mail an:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Landesärztekammern im Ausbildungsbereich  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die  
Krankenanstaltenträger

Wien, 08.05.2023

Mag.CK/Mag.FR/MR

**Betrifft: Auswirkungen der 2. ÄAO 2015-Novelle und der KEF und RZ-V 2015-Novellen auf anerkannte Ausbildungsstätten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer darf Sie anlässlich rezenter Nachfragen zu den Auswirkungen der 2. ÄAO 2015-Novelle sowie der KEF und RZ-Novelle über folgende Rechtslage informieren:

Mit der 2. Novelle der ÄAO 2015 wurde eine verpflichtende Absolvierung von Modulen im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in den Sonderfächern **Anästhesiologie und Intensivmedizin** (Modul 1) und **Orthopädie und Traumatologie** (Modul 1 oder Modul 2 und Modul 3 oder Modul 4) für Personen, die ab dem 01.07.2022 mit der Sonderfach-Schwerpunktausbildung begonnen haben, normiert.

Im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach **Innere Medizin** sind 4 von 9 Spezialgebieten zu absolvieren. Aufgrund von Novellierungen der KEF und RZ-V 2015 ergaben sich insbesondere Änderungen für das Spezialgebiet 4 (vgl. dazu auch ÖÄK RS 27/2017 und ÖÄK RS 53/2017):

- Spezialgebiet „vertieftes internistisches Patientinnen- und Patientenmanagement in einem Kernfachgebiet“ (Ausbildungsbeginn bis 31.12.2016)
- Spezialgebiet „Hämato-Onkologie“ (Ausbildungsbeginn bis 31.12.2019)
- Spezialgebiet „Hämatologie und internistische Onkologie“ (Ausbildungsbeginn ab 01.01.2020)

Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsstätten-Verzeichnis können die oben genannten Änderungen nunmehr zu Unklarheiten führen, weshalb um Information an die in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzten ersucht wird.

Ausbildungsstätten, der oben genannten Sonderfächer, scheinen weiterhin in den betroffenen Modulen/Spezialgebieten im Ausbildungsstätten-Verzeichnis mit einem „V“ für Vollanerkennung auf. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die bescheidmäßige Erteilung der Anerkennung für diese Ausbildungsstätten vor Inkrafttreten der Novellen erfolgte und eine entsprechend geänderte Abbildung im Ausbildungsstätten-Verzeichnis nicht möglich ist. Ändern sich nunmehr die Rechtsgrundlagen, auf Basis derer eine An- oder Aberkennung einer ärztlichen Ausbildungsstätte

rechtskräftig entschieden wurde, so kann dadurch nicht in einen bereits rechtskräftigen Bescheid eingegriffen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 21 ÄAO 2015 der Turnusärztin/dem Turnusarzt vom Träger der Ausbildungsstätte ein Ausbildungsplan vorzulegen ist, der die geplante Zuteilung zu den jeweiligen Ausbildungsstätten zeitlich und inhaltlich strukturiert darstellt und ein allfälliges eingeschränktes Anerkennungsmaß einer Ausbildungsstätte (zB Bestehen von Auflagen oder Kooperationen) ausweist. Es wird daher um verstärkte Information der Turnusärztinnen und Turnusärzte zu dieser Thematik ersucht, damit diese zu jeder Zeit vollumfänglich über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildungsstelle in Kenntnis sind.

Darüber hinaus, hat der Träger der Ausbildungsstätte zu gewährleisten, dass das aufgrund der KEF und RZ-V 2015 novellierte Leistungsspektrum weiterhin gegeben ist. Entspricht das Leistungsspektrum für eine Ausbildung nicht (mehr) den Bestimmungen der 3. Novelle der KEF und RZ-V 2015 (insbesondere den festgelegten Ausbildungsinhalten), so hat der Träger der Ausbildungsstätte im Sinne des § 11 Abs 6 ÄrzteG 1998 die zuständige Landeshauptfrau/den zuständigen Landeshauptmann zu informieren.

Wir ersuchen daher höflich um Kenntnisnahme und erlauben uns unter Hinweis auf § 21 ÄAO 2015 um entsprechende Information an Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsstätten.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Schögel  
Geschäftsführender Vizepräsident



## **84 / 2023 Rundschreiben**

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 28.04.2023  
Mag. CK/MR

### **Betrifft: Kundmachung der 3. Novelle der Ärztinnen-/ Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 27.04.2023 mit BGBl II 2023/129 erfolgte Kundmachung der oben genannten Novelle informieren, wodurch vor allem die bereits in § 8 ÄrzteG 1998 mit 1.1.2023 in Kraft getretene Erweiterung der Lehrpraxis in der ÄAO 2015 umgesetzt wird.

Die Ausbildung in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien für Fachärztinnen und Fachärzte kann nunmehr sowohl in der Sonderfach-Grundausbildung als auch in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens 24 Monaten angerechnet werden, soweit es mit der Erreichung des Ausbildungszieles vereinbar ist.

Die vorgesehenen Änderungen treten rückwirkend mit 1.1.2023 in Kraft.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.  
i.A. für den Präsidenten



**Anlage**

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2023****Ausgegeben am 27. April 2023****Teil II**

---

**129. Verordnung: 3. Novelle der ÄAO 2015**

---

**129. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) geändert wird (3. Novelle der ÄAO 2015)**

Auf Grund der § 24 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2023, wird verordnet:

Die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015 in der Fassung der 2. Novelle der ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 49/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 12.

2. In § 1 Abs. 1 entfällt Z 3 und die Z 4 erhält die Bezeichnung „3“.

3. § 12 samt Überschrift entfällt ersatzlos.

4. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Fachärztliche Ausbildungszeiten, die jeweils in der Dauer von zumindest drei Monaten, oder bei Vorgabe einer Pflichtrotation in der Dauer von zumindest sechs Monaten, in solchen für die Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung entsprechend anerkannten Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien absolviert werden, können in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens 24 Monaten angerechnet werden, soweit es mit Erreichung des jeweiligen Ausbildungsziels vereinbar ist.“

5. § 18 Abs. 4 entfällt.

6. Die Absätze 5, 6 und 7 des § 18 erhalten die Bezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

7. Dem § 39 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Entfall des § 12 im Inhaltsverzeichnis, der Entfall des § 1 Abs. 1 Z 3, der Entfall des § 12 samt Überschrift und des § 18 Abs. 4 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(7) § 18 Abs. 1 und die Bezeichnungsänderung von Z 4 auf Z 3 des § 1 Abs. 1 sowie der Absätze 4, 5 und 6 des § 18 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2023 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

**Rauch**

